

Bebauungsplan Nr. 29 „Geesterding“, 1. Änderung

Abwägungsvorschläge zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 3 (2) BauGB (Ergänzung)

A: Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB (Ergänzung)

Nr.	Anregung	Abwägung
1.	Landkreis Lüchow-Dannenberg (nachträgliche Stellungnahme vom 24.02.2022)	
1.1	Immissionsschutz	
1.1.1	Die bestehenden Wohngebäude wurden zu einer Zeit errichtet, als dem Thema Immissionsschutz noch wenig Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Die heute gültigen Regelwerke begründen aber ein höheres Schutzniveau. Zweitens ist zur Zeit der Errichtung der Bestandsgebäude die Wahrscheinlichkeit einer Verkehrsverdichtung auf der Bahnstrecke als äußerst gering angesehen worden. Nach der Grenzöffnung und im Zeichen der Diskussion über eine Intensivierung des schienengebundenen (Güter-) Verkehrs ist aber eine stärkere Lärmbelastung auf anliegende Wohnbebauungen nicht mehr unwahrscheinlich. Hier sollten im Bebauungsplan Regelungen hinsichtlich des passiven Schallschutzes bei Neubauten getroffen werden. Hinweis: Die Bahnlinie Lüneburg – Dannenberg führt nicht östlich sondern südwestlich am Plangebiet entlang (Kap. 7.3 der Begründung).	Wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet wurden bereits durch den Ursprungsplan reine Wohngebiete ausgewiesen und die Flächen sind bereits bebaut. Durch die Änderung des Bebauungsplans werden weder neue Baugebiete ausgewiesen noch rücken die bestehenden Baugebiete näher an die Bahnlinie heran. Da somit keine Verschärfung einer Konfliktlage vorliegt, wird von Festsetzungen zum Immissionsschutz abgesehen.